

**KONFERENZ DER KANTONALEN
FINANZDIREKTORINNEN
UND FINANZDIREKTOREN**

Herr Bundesrat
Ueli Maurer
Vorsteher EFD
3003 Bern

Bern, 20. März 2020

Änderung der Verordnung über die Verrechnungssteuer. Vernehmlassungsstellungnahme.

Sehr geehrter Herr Bundesrat

Der Bundesrat eröffnete mit Brief vom 6. Dezember 2019 die randvermerkte Vernehmlassung. Der FDK-Vorstand befasste sich am 20. März 2020 mit der Vorlage und nimmt dazu wie folgt Stellung.

Anträge

- | |
|---|
| <ol style="list-style-type: none">1. Zustimmung zur Änderung von Art. 59 E-VStV.2. Ablehnung der Änderung von Art. 52 Abs. 2 und 3 E-VStV. |
|---|

Begründung

1. Unverteilte Erbschaften (Art. 59 E-VStV)

Die Veranlagung der Erben bei unverteilter Erbschaften ist oft aufgrund fehlender Informationen sehr schwierig, insbesondere dann, wenn der Erblasser seinen Wohnsitz nicht im gleichen Kanton hatte. Der Informationsaustausch erfolgt – wenn überhaupt – ausschliesslich über das Formular S-167, welches aber nur verrechnungssteuerbelastete Erträge ausweist. Zudem wird das Formular S-167 oftmals erst gegen Ende des dritten Jahres (vor der Verwirklichung der Verrechnungssteuer gemäss Art. 32 VStG) beim Kanton des Erblassers eingereicht. Gerade in dieser Konstellation ist es dem zuständigen Kanton des Erblassers praktisch nicht möglich, bei der Prüfung des Formulars S-167 abzuklären, ob die Erben mit Wohnsitz in einem anderen Kanton ihren Anteil am Vermögen und Ertrag der unverteilter Erbschaft korrekt deklarieren. Daher werden in vielen Fällen Vermögens- und Ertragsanteile an unverteilter Erbschaften nicht (richtig) deklariert bzw. besteuert und wird – in Bezug auf Vermögenserträge mit Verrechnungssteuerabzug – die Rückerstattung zu Unrecht gewährt (Art. 23 VStG).

Wir begrüssen die vorgeschlagene Verordnungsanpassung. Durch diese Änderung wird sichergestellt, dass die kantonalen Steuerverwaltungen ohne zusätzlichen Aufwand korrekte Veranlagungen bei unverteilter Erbengemeinschaften vornehmen können. Zudem wird damit die Sicherungsfunktion der Verrechnungssteuer gestärkt.

2. Bundesbedienstete (Art. 52 Abs. 2 und 3 E-VStV)

Im erläuternden Bericht wird aufgeführt, dass rund 1'500 Personen als Bundesbedienstete im Ausland tätig sind, von welchen jedoch nur rund 500 – 700 Personen eine Rückerstattung der Verrechnungssteuer beantragen. Die Neuerung soll zu einer Beschleunigung des Veranlagungsprozesses führen.

Die Anpassung des Art. 52 Abs. 2 und 3 der Verordnung über die Verrechnungssteuer betrifft nur sehr wenige Steuerpflichtige. Hingegen müssten die Kantone hierfür ihre IT-Lösungen sowie die Arbeitsprozesse anpassen, was finanzielle sowie organisatorische Auswirkungen für die Kantone hätte. Insbesondere könnte die Verrechnung bei fehlendem Wohnsitz in der Schweiz nicht wie sonst üblich mit den Kantons- und Gemeindesteuern erfolgen.

Wir lehnen eine Änderung des Art. 52 Abs. 2 und 3 der Verordnung über die Verrechnungssteuer ab, da der Aufwand für die Umsetzung der neuen Lösung angesichts der wenigen Fälle unverhältnismässig wäre. Die bisherige Regelung soll unverändert beibehalten bleiben.

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und die Berücksichtigung unserer Anträge.

Freundliche Grüsse

KONFERENZ DER KANTONALEN FINANZDIREKTORINNEN UND FINANZDIREKTOREN

Der Präsident:



Regierungsrat Ernst Stocker

Der Generalsekretär:



Dr. Peter Mischler

Kopie (per E-Mail)

- vernehmlassungen@estv.admin.ch
- Mitglieder FDK
- Mitglieder SSK